

Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleistungen der TÜV Rheinland Service GmbH

Abschnitt A: Allgemeine Regelungen

1. ALLGEMEINES / GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleistungen („IT-AEB“) regeln sämtliche Geschäftsbeziehungen, die die TÜV Rheinland Service GmbH oder ein mit ihr nach §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen („TÜVRheinland“) mit Vertragspartnern als Lieferanten, Unternehmern und/oder Dienstleistern („Diensteanbieter“) über Leistungen nach nachfolgender Ziffer 2.1 eingeht.
- 1.2. Für die Geschäftsbeziehung zwischen TÜV Rheinland und dem Diensteanbieter gelten ausschließlich die nachfolgenden IT-AEB in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.
- 1.3. Abweichende sowie entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Diensteanbieters sind für TÜV Rheinland unverbindlich und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, TÜV Rheinland hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Geschäftsbedingungen des Diensteanbieters werden selbst dann nicht Vertragsbestandteil, wenn sie den Regelungen dieser IT-AEB nicht entgegenstehen, sondern diese lediglich ergänzen. Diese IT AEB gelten auch dann, wenn TÜV Rheinland in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Bedingungen des Diensteanbieters Leistungen nach Ziffer 2.1 vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1. Gegenstand des Vertrages kann je nach konkreter vertraglicher Vereinbarung sein:
 - 2.1.1. die Beauftragung zur Entwicklung und Herstellung von individuell auf die Bedürfnisse von TÜV Rheinland ausgerichteter Software (beispielsweise in Form der individuellen Programmierung einer neuen Software, die Anpassungsprogrammierung an einer bestehenden Software oder die Vornahme von Einstellungen in einer Software, um deren Funktionsfähigkeit für TÜV Rheinland herzustellen – insgesamt als „Entwicklungsleistungen“ bezeichnet);
 - 2.1.2. die Bereitstellung, Implementierung oder der Betrieb von Software (sog. Software-as-a-Service), einer Programmierungs- oder Ausführungsumgebung (sog. Infrastructure-as-a-Service) oder einer IT-Plattform (sog. Platform-as-a-Service), welche durch TÜV Rheinland über eine Internet- oder sonstige Telekommunikationsverbindung genutzt wird (insgesamt als „Cloud-Dienste“ bezeichnet); oder
 - 2.1.3. die Erbringung von IT-Beratungsleistungen.
Die unter dieser Ziffer 2.1 aufgeführten Leistungen werden nachfolgend insgesamt als „IT-Dienstleistungen“ bezeichnet.
- 2.2. **Abschnitt A** dieser IT-AEB regelt die allgemeinen Grundsätze, die für sämtliche IT- Dienstleistungen gelten, **Abschnitt B** legt spezifische Regelungen für Entwicklungsleistungen (Wasserfall-Methodik und agile Entwicklungsleistungen), **Abschnitt C** für die Erbringung von Cloud-Diensten und **Abschnitt D** für die Erbringung von IT-Beratungsleistungen fest.
- 2.3. Art und Umfang der IT-Dienstleistungen des Diensteanbieters ergeben sich im Einzelnen aus dem zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vertrag („Vertrag“) und diesen IT-AEB. Im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen des Vertrags den Regelungen dieser IT-AEB vor; im Vertrag kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

3. ALLGEMEINE REGELUNGEN ZU IT-DIENSTLEISTUNGEN

- 3.1. Der Diensteanbieter erbringt die IT-Dienstleistungen nach Maßgabe des aktuellen Standes der Technik und der nachfolgenden Regelungen, wobei die im Vertrag festgelegten technischen Spezifikationen einzuhalten sind. Der Diensteanbieter wird TÜV Rheinland auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese Veränderungen Einfluss auf die IT-Dienstleistungen haben. Haben die Veränderungen keinen Einfluss auf Projekt- und Zeitpläne sowie die Vergütung, hat der Diensteanbieter die erforderlichen Änderungen zu implementieren; andernfalls hat der Diensteanbieter auf Aufforderung ein Umsetzungsangebot zu machen, es gelten die Regelungen zu Änderungsverlangen nach Ziffer 12.

- 3.2. Der Diensteanbieter stellt für die Erfüllung seiner IT-Dienstleistungen die im Vertrag festgelegten personellen Ressourcen zur Verfügung. Eine Unterschreitung der festgelegten personellen Ressourcen ist nur bei kurzfristig und unvorhersehbar eintretenden Fällen zulässig (beispielsweise Krankheit oder Ausscheiden aus dem Unternehmen des Diensteanbieters oder vergleichbare Umstände) und nur sofern ein gleichwertiger Ersatz nicht kurzfristig benannt werden kann. Der Diensteanbieter hat nur solches Personal einzusetzen, das für die jeweils zu erbringende Leistungspflicht hinreichend qualifiziert ist, mindestens – sofern anwendbar – aber die im Vertrag festgelegten Anforderungen erfüllt. Sind in dem Vertrag keine personellen Ressourcen festgelegt, hat der Diensteanbieter die zur Erfüllung der IT-Dienstleistungen erforderlichen personellen Ressourcen einzusetzen.
- 3.3. Soweit der Diensteanbieter nach den Vertragsbestimmungen Dokumente an TÜV Rheinland zu übergeben hat und im Vertrag oder im Rahmen der Vertragsdurchführung durch TÜV Rheinland keine anderen Formate festgelegt werden, sind diese in deutscher Sprache und mit marktüblichen Versionen von MS-Word, MS-Excel und MS-Project zu erstellen und in diesen Formaten und in elektronischer Form (einfache Ausfertigung) an TÜV Rheinland zu übergeben.
- 3.4. Der Diensteanbieter ist ohne Zustimmung von TÜV Rheinland weder zu Teillieferungen oder Teilleistungen noch zur Beauftragung eines Subunternehmers berechtigt. Im Falle der Zustimmung zur Beauftragung eines Subunternehmers bleibt der Diensteanbieter allein verantwortlicher Diensteanbieter und Ansprechpartner gegenüber TÜV Rheinland.

4. MIGRATIONSUNTERSTÜTZUNG

- 4.1. Erbringt der Diensteanbieter Entwicklungsleistungen oder Cloud-Dienste, wird er jederzeit auf Wunsch von TÜV Rheinland gegen gesonderte Vergütung TÜV Rheinland in angemessenem Umfang dabei unterstützen, den Übergang zu einer anderweitigen technischen Lösung oder zu einem anderen Anbieter bei unterbrechungsfreier Verfügbarkeit der betroffenen Dienste und/oder Systeme zu erleichtern („Migrationsunterstützung“); sofern im Vertrag entsprechende Vergütungssätze vereinbart sind, finden diese Anwendung, ansonsten erfolgt die Vergütung zu marktüblichen, abzustimmenden Konditionen. Dies gilt nicht, soweit dem Diensteanbieter die Erbringung von Leistungen der Migrationsunterstützung aufgrund der besonderen Umstände der Vertragsbeendigung unzumutbar ist. Ist die Migrationsunterstützung nach dem Vertrag bereits in der Vergütung des Diensteanbieters enthalten, erfolgt keine weitere Vergütung.
- 4.2. Im Rahmen der Migrationsunterstützung wird der Diensteanbieter für TÜV Rheinland auf dessen Wunsch die von der Beendigung betroffenen IT-Dienstleistungen zu den bisherigen Konditionen weiter erbringen. Soweit es hierbei für den Diensteanbieter nachweislich zu erhöhten Aufwänden bei der Leistungserbringung kommt, kann der Diensteanbieter eine angemessene Anpassung der Vergütung verlangen.
- 4.3. Im Rahmen der Migrationsunterstützung wird der Diensteanbieter TÜV Rheinland auf Wunsch und gegen gesonderte, marktübliche Vergütung weitere Migrationsleistungen anbieten, insbesondere ein Migrationskonzept mit der detaillierten Planung der einzelnen Migrationsschritte erstellen oder bei der Erstellung unterstützen und TÜV Rheinland zur Infrastruktur gehörende Hard- und Software sowie sonstige für den Betrieb der Dienste erforderliche Gegenstände und Rechte anbieten.

5. NUTZUNGSRECHTE / LIZENZEN

- 5.1. Sofern nicht im Vertrag oder diesen IT-AEB abweichend geregelt, räumt der Diensteanbieter TÜV Rheinland an den aus der Erbringung seiner IT-Dienstleistungen resultierenden Ergebnissen sämtliche Eigentumsrechte oder, wenn dies nach dem anwendbaren Recht nicht möglich ist, ausschließliche, übertragbare, unwiderrufliche, unterlizenzierbare (z.B. an verbundene Unternehmen von TÜV Rheinland, Kunden und/oder sonstige Vertragspartner von TÜV Rheinland oder der verbundenen Unternehmen von TÜV Rheinland) Rechte zur zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzung auf jede Nutzungsart ein, einschließlich des Rechts zur Bearbeitung, zur Übersetzung, zur Dekompilierung, zu anderen Umarbeitungen, zur Vervielfältigung, zur Verbreitung, zur öffentlichen Wiedergabe und zur öffentlichen Zugänglichmachung. Handelt es sich bei den Ergebnissen um Software, bezieht sich das eingeräumte Recht sowohl auf den Quell- als auch Objektcode der Ergebnisse, die beide vom Diensteanbieter im Rahmen der Leistungserfüllung an TÜV Rheinland zu übergeben sind.
- 5.2. Sofern nicht im Vertrag abweichend geregelt, darf der Diensteanbieter rechtlich geschützte Komponenten Dritter, die unter Open Source-Lizenzen stehen ("Open Source-Komponenten"), nur einsetzen, sofern diese kein „Copyleft“ enthalten (also eine Regelung, dass die jeweilige Open Source-Komponente und von ihr nach Maßgabe abgeleitete Werke nur unter der zugrundeliegenden oder einer kompatiblen Open Source-Lizenz weiterverbreitet werden dürfen) und sofern der Diensteanbieter sicherstellt, dass die Verwendung der Open Source-Komponente nicht dazu führt, dass Ergebnisse oder Bestandteile der Ergebnisse selber zum Gegenstand der für eingesetzte Open Source-Komponenten gültigen Lizenzbedingungen werden.
- Im Fall des Einsatzes von Open Source-Komponenten ohne Copyleft in Ergebnisse nach Ziffer 5.1. erfolgt die Einräumung der Rechte im Hinblick auf solche Bestandteile der Ergebnisse ebenfalls nach Ziffer 5.1., jedoch mit der Maßgabe, dass sie nicht-ausschließlich sind. Keine Bestandteile der Open Source-Komponenten sind Änderungen und Erweiterungen, die im Rahmen der Leistungen des Diensteanbieters vorgenommen werden; für diese Änderungen und Erweiterungen gilt Ziffer 5.1 uneingeschränkt. Der Diensteanbieter hat den Einsatz von Open Source-Komponenten jedoch vorab mit TÜV Rheinland mindestens in Textform abzustimmen. TÜV Rheinland bleibt ein Vetorecht gegen den Einsatz von Open Source-Komponenten grundsätzlich vorbehalten, ohne, dass TÜV Rheinland hierdurch Mehrkosten entstehen.
- 5.3. Möchte der Diensteanbieter Open Source-Komponenten mit einem Copyleft in Ergebnissen nach Ziffer 5.1 einsetzen, ist er hierzu nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung von TÜV Rheinland, die mindestens in Textform zu erfolgen hat, berechtigt. Der Diensteanbieter hat in diesem Fall sicherzustellen, dass die Nutzung der entsprechenden Komponente sowie des Ergebnisses nicht aufgrund von Lizenzen anderer Komponenten ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Im Hinblick auf solche Komponenten erfolgt die Rechteinräumung nicht nach Maßgabe von Ziffer 5.1, sondern der für die entsprechenden Komponenten geltenden Open Source-Lizenzen.
- 5.4. An von TÜV Rheinland dem Diensteanbieter zur Verfügung gestellten technischen Anforderungsprofilen, Abbildungen, Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen behält sich TÜV Rheinland sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von TÜV Rheinland in Schriftform nicht zugänglich gemacht werden. Solche Unterlagen und Informationen sind ausschließlich für die Erbringung der IT-Dienstleistungen zu verwenden und nach Abschluss der IT-Dienstleistungen TÜV Rheinland unaufgefordert zurückzugeben und etwaige Kopien zu vernichten bzw. zu löschen; dasselbe gilt für Software, die dem Diensteanbieter durch TÜV Rheinland zur Verfügung gestellt wird.
- 5.5. Im Verhältnis der Vertragspartner zueinander gilt TÜV Rheinland als alleinige Inhaberin der für TÜV Rheinland generierten oder erfassten Daten oder Datensätze.
- 5.6. Sofern TÜV Rheinland dem Diensteanbieter im Rahmen der IT-Dienstleistungen Daten, Datensätze und/oder Datenbanken im Sinne von § 87a UrhG zur Verfügung stellt, darf der Diensteanbieter diese ausschließlich in dem Umfang nutzen, wie es zur Erfüllung seiner Pflichten nach dem Vertrag erforderlich ist. Eine darüberhinausgehende Nutzung ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von TÜV Rheinland zulässig und ansonsten untersagt. Auf Verlangen von TÜV Rheinland wird der Diensteanbieter sämtliche von TÜV Rheinland zur Verfügung gestellten Daten, Datensätze und/oder Datenbanken vollständig löschen und die Löschung nachweisen; dies gilt unabhängig davon, ob Daten und/oder Datensätze urheberrechtlich oder urheberrechtsähnlich geschützt sind.
- 5.7. Sofern die generierten oder erfassten Daten in ihrer Gesamtheit eine oder mehrere Datenbanken im Sinne von § 87a Absatz (1) UrhG darstellen, ist TÜV Rheinland in Anbetracht der Vergütung und des Einbringens von Know-How Datenbankherstellerin im Sinne von § 87a Absatz (2) UrhG. Sollte der Diensteanbieter Datenbankhersteller im Sinne von § 87a Absatz (2) UrhG sein, räumt er gegenüber TÜV Rheinland an der oder den Datenbanken mit deren Entstehen ein unbeschränktes und ausschließliches Nutzungsrecht in entsprechender Anwendung von Ziffer 5.1 ein.
- 5.8. Sofern TÜV Rheinland durch den Diensteanbieter zur Verfügung gestellte Ergebnisse rechtlich geschützte Komponenten Dritter enthalten, hat der Diensteanbieter für jede Komponente vor der Nutzung im Rahmen der Entwicklung und für sämtliche Komponenten spätestens mit der Zurverfügungstellung des Ergebnisses eine vollständige Dokumentation zu solchen Komponenten an TÜV Rheinland zu übergeben. Sofern TÜV Rheinland keine Vorgabe zu dieser Dokumentation macht, hat sie je Komponente mindestens die folgenden Informationen zu enthalten:
- 5.8.1. Bezeichnung der Komponente inkl. Versionsnummer;
 - 5.8.2. Quelle (z.B. URL zu einem Repository oder Vertriebskanal);
 - 5.8.3. Mitteilung, ob durch den Diensteanbieter Änderungen an der Komponente vorgenommen wurden;
 - 5.8.4. (bei Software) Mitteilung, ob eine dynamische oder statische Verlinkung mit der jeweiligen Komponente erfolgt ist;
 - 5.8.5. (sofern vorhanden) SPDX-Identifizier der Lizenz, unter der die Komponente lizenziert ist;
 - 5.8.6. (sofern vorhanden) Lizenz inkl. URL (nur, wenn kein SPDX-Identifizier ermittelt werden kann);
 - 5.8.7. im Fall einer Open-Source-Komponente Mitteilung, ob die Lizenz permissiv ist oder Copyleft-Regelungen enthält, die bei einer Nutzung oder Weitergabe der Ergebnisse zu berücksichtigen sind;
 - 5.8.8. ggf. für die Nutzung relevante weitere Informationen wie z.B. Nutzungsbeschränkungen.
- 5.9. Der Diensteanbieter wird die für die vertrags- oder bestimmungs-gemäße Nutzung der Ergebnisse seiner IT-Dienstleistungen erforderlichen Nutzungsrechte von den jeweiligen Rechteinhabern auf eigene Kosten erwerben. Unabhängig von den nach Ziffer 5.8 zur Verfügung zu stellenden Informationen darf der Diensteanbieter ohne die ausdrückliche vorherige Zustimmung von TÜV Rheinland keine Komponenten nutzen, die der Einräumung der vertraglich geschuldeten Nutzungsrechte entgegenstehen. Sollten der Ausübung der eingeräumten Rechte aus diesem Vertrag dennoch Rechte Dritter entgegenstehen, wird der Diensteanbieter auf eigene Kosten und nach eigener Wahl entweder TÜV Rheinland die erforderlichen Nutzungsrechte verschaffen oder die vertragsgegenständlichen Leistungen so abändern, dass sie Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzen, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Im letzten Fall wird der Diensteanbieter alle dafür erforderlichen Weiterentwicklungen, Konvertierungen, Umstellungen, Implementierungen, Anpassung von Dokumentationen, Schulungen etc. durchführen und TÜV Rheinland rechtzeitig hierüber informieren.
- 5.10. Ist der Diensteanbieter nicht in der Lage, TÜV Rheinland die vereinbarten Nutzungsrechte an den IT-Dienstleistungen einzuräumen oder die geschuldete IT-Dienstleistung entsprechend abzuändern, ist TÜV Rheinland zur sofortigen Kündigung des Vertrages berechtigt. Das Recht von TÜV Rheinland, darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.
- 5.11. Der Diensteanbieter stellt TÜV Rheinland hiermit von allen Ansprüchen - insbesondere von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art - frei, die von Dritten daraus abgeleitet werden, dass die erbrachten IT-Dienstleistungen deren Schutzrechte verletzen. Sollten Ansprüche wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung gegen TÜV Rheinland geltend gemacht werden, umfasst diese Freistellung auch die Verpflichtung, TÜV Rheinland Kosten jeder Art zu erstatten, insbesondere sämtliche außergerichtlichen Kosten sowie sämtliche Gerichts- und Anwaltskosten, die ihm zur Abwendung des Anspruchs erwachsen und die auch im angemessenen Umfang über die Vergütung nach RVG hinausgehen können. Weitergehende bzw. andere Ansprüche von TÜV Rheinland bleiben hiervon unberührt.
- 5.12. Soweit den Parteien Schutzrechtsverletzungen bekannt werden, ist die jeweils andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen. Das gilt insbesondere für den Diensteanbieter, soweit bereits Ansprüche aus Schutzrechtsverletzungen gegen den Diensteanbieter geltend gemacht wurden.

6. KI-LEISTUNGEN, TRAINING VON KI, DATENSICHERHEIT U.A.

- 6.1. „Künstliche Intelligenz (KI)“ bezeichnet (i) jedes „AI-System“ im Sinne des Europäischen Gesetzes über Künstliche Intelligenz (sog. AI-Verordnung) und/oder (ii) jede Software, die im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Mensch festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren, insbesondere generative Künstliche Intelligenz (kurz: „GenKI/ GenAI“) bzw. sog. „Große Sprachmodelle“ („Large Language Models“, kurz: „LLMs“), welche der Diensteanbieter für TÜV Rheinland erstellt und/oder lizenziert.
- 6.2. Schuldet der Diensteanbieter IT-Dienstleistungen in Form von KI-Leistungen, garantiert der Diensteanbieter, etwaige durch TÜV Rheinland überlassene oder zugänglich gemachten Daten, wie eigene Daten, Daten von Kunden von TÜV Rheinland oder Dritten („Daten von TÜV Rheinland“) nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von TÜV Rheinland (Textform ist nicht ausreichend) zu Trainingszwecken oder zu Zwecken der Weiterentwicklung, Modifizierung, Verbesserung oder sonstigen Änderung einer KI zu verwenden und/oder in sonstiger Art und Weise in einer KI zu speichern.
- 6.3. Sofern TÜV Rheinland seine schriftliche Zustimmung im Sinne der vorstehenden Ziffer 6.2 erteilt hat, dürfen die Daten von TÜV Rheinland lediglich zur Auftragsbefreiung genutzt werden. Eine darüber hinausgehende Verwendung der Daten von TÜV Rheinland, insbesondere die Weitergabe an Dritte, ist unter Strafvorbehalt verboten. Für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung hat der Diensteanbieter eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00 an TÜV Rheinland zu zahlen. Der Diensteanbieter garantiert den sicheren und streng vertraulichen Umgang mit den Daten von TÜV Rheinland. Etwaige erlaubteingesetzte Subunternehmer sind entsprechend dieser Maßgaben zu verpflichten.
- 6.4. Etwaige zu Trainingszwecken einer KI durch den Diensteanbieter eingesetzten personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO sind datenschutzkonform zu verwenden und vor der Nutzung zu anonymisieren, um datenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden
- 6.5. Enthält die geschuldete KI-Leistung durch den Diensteanbieter zur Verfügung gestellte Trainingsdaten Dritter (also keine Daten von TÜV Rheinland), sichert der Diensteanbieter zu, dass die für das Training der KI-Modelle verwendeten Daten rechtmäßig beschafft wurden, keine Rechte Dritter verletzen und TÜV Rheinland diese Daten ohne Einschränkung frei nutzen kann. Der Diensteanbieter stellt TÜV Rheinland von allen Ansprüchen - insbesondere von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art - frei, die von Dritten daraus abgeleitet werden, dass die erbrachten KI-Leistungen deren Schutzrechte verletzen. Die Freistellung umfasst auch die Verpflichtung, TÜV Rheinland Kosten jeder Art zu erstatten, insbesondere sämtliche außergerichtlichen Kosten sowie sämtliche Gerichts- und Anwaltskosten, die ihm zur Abwendung des Anspruchs erwachsen und die auch im angemessenen Umfang über die Vergütung nach RVG hinausgehen können. Weitergehende bzw. andere Ansprüche von TÜV Rheinland bleiben hiervon unberührt.
- 6.6. TÜV Rheinland erhält das uneingeschränkte Recht, die KI-Leistung in Eigenverantwortung weiter zu trainieren und anzupassen, soweit dies für den bestimmungsgemäßen Gebrauch erforderlich ist. Ferner erhält TÜV Rheinland das Recht, die KI-Leistung eigenständig weiterzuentwickeln, zu modifizieren und zu verbessern, einschließlich der Anpassung der Modellparameter und der Architektur, es sei denn, dem stehen Rechte Dritter entgegen und TÜV Rheinland wurde hierauf ausdrücklich durch den Diensteanbieter hingewiesen.
- 6.7. Die durch die geschuldete KI-Leistung generierten Inhalte stehen TÜV Rheinland uneingeschränkt zur freien und ausschließlichen Nutzung, sowie zur eigenen Bearbeitung, Verarbeitung und Weitergabe an Dritte zur Verfügung.
- 6.8. TÜV Rheinland ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vorgaben durch angemessene Audits zu überprüfen. Der Diensteanbieter gewährt TÜV Rheinland oder von ihm beauftragten Dritten nach vorheriger Ankündigung und in angemessenem Umfang Zugang zu den relevanten Systemen, Dokumentationen und Räumlichkeiten, soweit dies zur Überprüfung der Vertragstreue erforderlich ist.
- 6.9. Der Diensteanbieter dokumentiert alle IT-Sicherheitsmaßnahmen, Sicherheitsvorfälle, Auditresultate und sonstigen sicherheitsrelevanten Vorgänge umfassend und revisionssicher. Die Dokumentation ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen von TÜV Rheinland vorzulegen.

7. EINSATZ VON KI-MODELLEN UND -SYSTEMEN

- 7.1. Nutzt der Diensteanbieter zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen KI-Modelle und/oder KI-Systeme im Sinne der KI-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024), hat er dies TÜV Rheinland mitzuteilen; der Diensteanbieter stellt die rechtskonforme Nutzung sicher.
- 7.2. Gelten für TÜV Rheinland bei der vertragsgemäßen Nutzung der IT-Dienstleistungen des Diensteanbieters (insbesondere von zur Verfügung gestellten Ergebnissen) Pflichten nach der KI-Verordnung (insbesondere, aber nicht ausschließlich als Anbieter oder Betreiber eines KI-Systems nach Artikel 3 Nrn. 3 und 4 der KI-Verordnung), stellt der Diensteanbieter ohne zusätzliche Vergütung TÜV Rheinland die für die gesetzeskonforme Nutzung und Verwertung erforderlichen Informationen zur Verfügung.
- 7.3. Die Regelungen dieser Ziffer 7.2 gelten bereits vor Geltung der Regelungen der KI-Verordnung, es sei denn, es ist ausgeschlossen, dass die Nutzung durch TÜV Rheinland in den Anwendungsbereich der KI-Verordnung fällt bzw. fallen wird.

8. GEWÄHRLEISTUNGSKLAUSEL

- 8.1. Die IT-Dienstleistungen des Diensteanbieters haben:
 - 8.1.1. den vertraglichen Vereinbarungen und technischen Spezifikationen sowie gegebenenfalls einem dem Diensteanbieter von TÜV Rheinland mitgeteilten Zweck,
 - 8.1.2. den anerkannten Regeln der Technik sowie
 - 8.1.3. allen anwendbaren nationalen und internationalen gesetzlichen Auflagen und Vorschriften, einschließlich aller zum Zeitpunkt der Lieferung und Durchführung von IT-Dienstleistungen geltenden Sicherheits-, Qualitäts- und Umweltauflagen der jeweiligen Technik und Branche zu entsprechen.
- 8.2. Im Übrigen stehen TÜV Rheinland die gesetzlichen Ansprüche bei Mängeln der vom Diensteanbieter erbrachten IT-Dienstleistungen ungekürzt zu.
- 8.3. Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für Gewährleistungsansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang oder im Falle einer geschuldeten Abnahme, ab erfolgreicher Durchführung der Abnahme.

9. HAFTUNG

- 9.1. Der Diensteanbieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2. Der Diensteanbieter stellt TÜV Rheinland und die mit TÜV Rheinland verbundenen Unternehmen auf erstes Anfordern von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit die Ursache des Schadenersatzanspruchs in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und der Diensteanbieter im Außenverhältnis selbst haftet.
- 9.3. Der Diensteanbieter hat sich selbst angemessen gegen die in dieser Bestimmung genannte Haftung zu versichern und TÜV Rheinland bei Bedarf Einsicht in die Versicherungspolice zu gewähren. Schadenersatzansprüche von TÜV Rheinland sind nicht auf die jeweilige Deckungssumme begrenzt.

10. VERTRAULICHKEIT

- 10.1. „Vertrauliche Informationen“ sind sämtliche Informationen, wie Dokumente, Bilder, Zeichnungen, Know-How, Daten, Muster und Projektunterlagen, auch Kopien hiervon, die im Rahmen des Vertrags von einer Partei („Offenlegende Partei“) an die andere Partei („Empfangende Partei“) ausgehändigt, oder in sonstiger Weise offengelegt werden. Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen vertraulich zu behandeln und insbesondere nur zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Nicht als Dritte gelten verbundene Unternehmen gemäß §§ 15 ff AktG, soweit die Weitergabe an diese Unternehmen zur Durchführung des Vertrags notwendig ist und diese in gleichem Maße wie die Parteien zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
 - 10.2. Von dieser Vertraulichkeitsverpflichtung ausgenommen sind vertrauliche Informationen, die
 - 10.2.1. bei Offenlegung bereits allgemein oder der Empfangenden Partei nachweislich bekannt waren, oder
 - 10.2.2. nachfolgend ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht (i) allgemein bekannt werden oder (ii) durch einen Dritten offengelegt werden, oder
 - 10.2.3. Von der Empfangenden Partei selbständig entwickelt wurden, oder
 - 10.2.4. auf Grund von behördlichen, gerichtlichen oder gesetzlichen Anordnungen bzw. Vorschriften offengelegt werden müssen, worüber die Empfangende Partei die Offenlegende Partei unverzüglich informieren wird, soweit gesetzlich zulässig.

- 10.3. Alle vertraulichen Informationen bleiben im Eigentum der jeweils Offenlegenden Partei. Die Empfangende Partei wird die Vertraulichen Informationen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich vernichten oder auf Aufforderung der Offenlegenden Partei zurückgeben. Die Geheimhaltungspflichten bestehen für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 11. VERGÜTUNG**
- 11.1. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus der jeweiligen Beauftragung durch TÜV Rheinland oder einem zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Einzelvertrag und ist bindend.
- 11.2. Die Vergütung gemäß Ziffer 11.1 schließt sämtliche Mehrkosten, Aufwendungen und Auslagen des Diensteanbieters mit ein, soweit nicht im Auftrag von TÜV Rheinland oder im Einzelvertrag ausdrücklich etwas anders geregelt ist.
- 11.3. Die Rechnungsstellung hat nach Erbringung der IT-Dienstleistungen an TÜV Rheinland und spätestens binnen 90 Tagen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- 11.4. Der Rechnung sind nachvollziehbare Leistungsnachweise beizufügen. Ist eine Erstattung von Reise- und Nebenkosten geschuldet, so findet eine Erstattung nur gegen Vorlage einer nachvollziehbaren Einzelabrechnung mit Nachweisen statt.
- 11.5. Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Eingang einer gemäß dieser Ziffer ordnungsgemäß erstellten und prüffähigen Rechnung bei TÜV Rheinland. Soweit eine Abnahme der Leistung durchzuführen ist, beginnt die Frist gemäß dieser Ziffer mit erfolgter Abnahme.
- 11.6. Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung oder auf andere handelsübliche Weise nach Ermessen von TÜV Rheinland.
- 11.7. Die Rechnung hat die gesetzlichen Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes zu erfüllen sowie die Bestellnummer und den Leistungsempfänger bei TÜV Rheinland anzugeben.
- 11.8. TÜV Rheinland stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags im gesetzlichen Umfang zu. Eine Aufrechnung kann auch mit Forderungen von mit TÜV Rheinland nach §§ 15 AktG ff. verbundenen Gesellschaften erfolgen, die diesen gegenüber dem Diensteanbieter zustehen.
- 11.9. Der Diensteanbieter ist nicht berechtigt, Forderungen aus dem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung von TÜV Rheinland an Dritte abzutreten oder durch diese einziehen zu lassen.
- 11.10. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte kann der Diensteanbieter nur in Bezug auf rechtskräftig festgestellte oder unstreitige Gegenforderungen geltend machen.
- 12. ÄNDERUNGSVERLANGEN**
- 12.1. Wenn TÜV Rheinland eine Änderung der IT-Dienstleistungen („Änderung“) möchte, muss TÜV Rheinland einen schriftlichen Änderungsantrag an den Diensteanbieter richten. Der Diensteanbieter legt TÜV Rheinland dann eine Kalkulation der durch die Änderung verursachten Preisabweichungen zusammen mit eventuellen Vorschlägen zur Modifizierung des Änderungsantrags vor, soweit dies für den Diensteanbieter zumutbar ist. Die Änderung gilt erst nach schriftlicher Mitteilung von TÜV Rheinland als verbindlich. Falls diese nicht vorliegt, erbringt der Diensteanbieter die IT-Dienstleistungen wie ursprünglich vereinbart.
- 12.2. Der Diensteanbieter darf ohne vorherigen schriftlichen Auftrag oder Genehmigung von TÜV Rheinland keine Änderungen an den IT-Dienstleistungen vornehmen.
- 13. UMWELT**
- 13.1. Das Unternehmen hat die Umweltauflagen gemäß deutschem, europäischem Recht sowie dem jeweiligen für das Unternehmen geltenden nationalen Recht in Bezug auf alle von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen vollumfänglich zu erfüllen.
- 13.2. Das Unternehmen unterstützt TÜV Rheinland vollumfänglich bei
- 13.2.1. der Erfüllung von Vorgaben zum Umweltschutz sowie von Umwelt-Beschaffungsstandards,
- 13.2.2. bei der Zertifizierung von TÜV Rheinland nach ISO 14001 (Umweltmanagement) sowie
- 13.2.3. bei sonstigen Auflagen zum Umweltschutz bei Tätigkeiten auf von TÜV Rheinland genutzten Immobilien.
- Insbesondere wird das Unternehmen TÜV Rheinland auf Anforderung benötigte umweltrelevante Informationen bezüglich der von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen zuleiten.
- 13.3. Informationen bezüglich Verpackungsdaten, Altgeräteentsorgung und RoHS-Richtlinie werden entsprechend den gesetzlichen Maßgaben rechtzeitig vom Unternehmen an TÜV Rheinland in jeweils aktueller Form zugeleitet.
- 13.4. Das Unternehmen hat TÜV Rheinland von allen Forderungen, Schäden und Aufwendungen (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung), die auf einem vom Unternehmen verschuldeten Verstoß gegen Umweltvorschriften beruhen, freizustellen.
- 13.5. Bei einem durch das Unternehmen verursachten Umweltschaden auf Betriebsgeländen von TÜV Rheinland hat das Unternehmen TÜV Rheinland darüber unverzüglich zu unterrichten und angemessene (Sofort-)Maßnahmen zur Behebung des Schadens bzw. der damit verbundenen Umweltverschmutzung zu ergreifen sowie nach bestem Vermögen zukünftig einen erneuten ähnlichen Vorfall zu verhindern.
- 14. COMPLIANCE**
- 14.1. Unternehmen mit mindestens 5 Mitarbeitenden verpflichten sich, den Supplier Code of Conduct von TÜV Rheinland (abrufbar unter <https://www.tuv.com/germany/de/corporate-procurement.html>) zu beachten und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die dortigen Pflichten im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit TÜV Rheinland und entlang seiner eigenen Lieferkette eingehalten werden.
- 14.2. Unternehmen mit weniger als 5 Mitarbeitenden verpflichten sich, die Compliance-Anforderungen für Lieferanten von TÜV Rheinland (abrufbar unter <https://www.tuv.com/germany/de/corporate-procurement.html>) im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit TÜV Rheinland und entlang seiner eigenen Lieferkette zu beachten und einzuhalten.
- 15. EXPORTKONTROLLE**
- Der Diensteanbieter garantiert, dass die IT-Dienstleistungen allen geltenden Exportkontrollgesetzen und -vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika, der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union entsprechen. Die Gesetze und Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika gelten nur insoweit, als dass diese den zwingenden Vorschriften des Exportkontrollrechts der EU sowie der Bundesrepublik Deutschlands nicht widersprechen.
- 16. DATENSCHUTZ**
- Der Diensteanbieter hat die zum jeweiligen Zeitpunkt der Lieferung gültigen Datenschutzbestimmungen zu beachten, unabhängig davon, von welchem Gebiet aus und in welches Gebiet diese Lieferung erfolgt.
- 17. HÖHERE GEWALT**
- 17.1. In Fällen Höherer Gewalt sind die Vertragsparteien von ihren gegenseitigen Leistungspflichten befreit, soweit und solange die Leistungsverhinderung anhält. Als Fall Höherer Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der zu der Leistung verpflichteten Partei unabhängige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten, wie beispielsweise, aber nicht abschließend: Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Sanktionen, Embargo, Pandemien, Epidemien und behördliche Maßnahmen („Höhere Gewalt“).
- 17.2. Tritt ein Fall Höherer Gewalt ein, ist die sich darauf berufende Partei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich schriftlich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der Höheren Gewalt zu informieren. Soweit der Zustand der Höheren Gewalt länger als drei Monate ab Mitteilung anhält, sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen.
- 18. VERTRAGSDAUER; KÜNDIGUNG**
- 18.1. Soweit der Vertrag eine bestimmte Laufzeit haben soll, ergibt sich diese aus der jeweiligen Beauftragung oder einem zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Einzelvertrag.
- 18.2. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.
- 18.3. Die TÜV Rheinland kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Diensteanbieter zahlungsunfähig wird, ein Insolvenzverfahren gegen es eröffnet wird oder wenn entsprechende Verfahrensträge mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt wurden. Gleiches gilt bei Vorliegen der Voraussetzung nach Ziffer 5.10.
- 18.4. Bei werkvertraglichen Leistungen stehen TÜV Rheinland die gesetzlichen Kündigungsrechte nach § 649 BGB uneingeschränkt zu. Soweit bei dienstvertraglichen Leistungen eine feste Laufzeit nicht vereinbart ist, kann TÜV Rheinland den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen; bereits erbrachte (Teil-)Leistungen sind durch TÜV Rheinland zu vergüten.
- 18.5. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

19. SONSTIGE BEDINGUNGEN

- 19.1. Für alle Verträge mit dem Diensteanbieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 19.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche aus einem Vertragsverhältnis zwischen dem Diensteanbieter und TÜV Rheinland resultierende Streitigkeiten ist Köln. TÜV Rheinland kann den Diensteanbieter jedoch auch an dessen Wohn- bzw. Geschäftssitz oder jedem anderen zuständigen Gericht verklagen.
- 19.3. Erfüllungsort für alle IT-Dienstleistungen ist Köln, soweit nichts Abweichendes zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde.
- 19.4. Änderungen und Ergänzungen dieser IT-AEB einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt nicht, wenn Änderungen oder Ergänzungen jeweils zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt werden; in diesem Fall gelten auch mündliche Absprachen.

- 19.5. Sollten Bestimmungen dieser IT-AEB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der IT-AEB nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die IT-AEB eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der IT-AEB gewollt wäre.

Abschnitt B: Entwicklungsleistungen

1. ALLGEMEINE REGELUNGEN FÜR ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN

- 1.1. Der Diensteanbieter stellt sicher, dass die Entwicklungsleistungen für die sich aus dem Vertrag ergebenden Zwecke geeignet, im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen nutzbar und insbesondere frei von Viren, Würmern, Spionagesoftware, Schadsoftware und weiteren Beschädigungen sind.
- 1.2. Die Entwicklungsleistungen des Diensteanbieters können
 - 1.2.1. nach der sogenannten „Wasserfall“-Methode auf der Grundlage einer zu Beginn der entsprechenden Einzelbeauftragung feststehenden Leistungsbeschreibung in Form eines Anforderungskatalogs als Werkleistungen, oder
 - 1.2.2. nach agiler Vorgehensweise als Werk- oder Dienstleistungen, oder
 - 1.2.3. in Form einer „hybriden“ Vorgehensweise, bei der Elemente der vorstehenden Vorgehensweisen kombiniert werden, mit abwechselnden Entwicklungsphasen erbracht werden. Die Festlegung der konkreten Vorgehensweise ergibt sich aus dem Vertrag.
- 1.3. Für die Entwicklungsleistungen gelten folgende Fehlerklassen:
 - 1.3.1. Ein unwesentlicher Fehler liegt vor, wenn die Nutzung von Entwicklungsleistungen nicht unmittelbar und/oder nicht erheblich beeinträchtigt wird („**unwesentlicher Fehler**“).
 - 1.3.2. Ein betriebsbehindernder Fehler liegt vor, wenn die Nutzung von Entwicklungsleistungen beispielsweise aufgrund von Fehlfunktionen, falschen Arbeitsergebnissen oder Antwortzeiten zwar nicht unmöglich ist oder schwerwiegend eingeschränkt wird, die Nutzungseinschränkungen aber gleichwohl nicht unerheblich sind („**betriebsbehindernder Fehler**“); ein betriebsbehindernder Fehler liegt auch vor, wenn die unwesentlichen Fehler insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung der Entwicklungsleistungen führen.
 - 1.3.3. Ein betriebsverhindernder Fehler liegt vor, wenn die Nutzung von Entwicklungsleistungen beispielsweise aufgrund von Fehlfunktionen, falschen Arbeitsergebnissen oder Antwortzeiten unmöglich ist oder schwerwiegend eingeschränkt wird („**betriebsverhindernder Fehler**“).
- 1.4. Voreinemöglichen Abnahme von Entwicklungsleistungen wird ein Abnahmetest durch TÜV Rheinland oder durch einen von TÜV Rheinland hierzu eingesetzten Dritten durchgeführt. Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, wird der Diensteanbieter hierfür eine (nicht-produktive) Testumgebung und Testdaten zur Verfügung stellen („**Funktionsprüfung**“). TÜV Rheinland ist berechtigt, Testfälle, auf deren Grundlage die Abnahmetests durchgeführt werden, im Vorfeld bereitzustellen.
- 1.5. Werden im Rahmen des Abnahmetests betriebsverhindernde und/oder betriebsbehindernde Fehler festgestellt, kann TÜV Rheinland die Funktionsprüfung abbrechen. Sofern lediglich betriebsbehindernde Mängel festgestellt werden, darf TÜV Rheinland die Funktionsprüfung jedoch nur abbrechen, wenn deren Fortsetzung aufgrund der Fehler nicht mehr sinnvoll erscheint. TÜV Rheinland teilt dem Diensteanbieter nach Abschluss oder Abbruch der Funktionsprüfung bei der Funktionsprüfung festgestellte Fehler mit. Hat TÜV Rheinland die Funktionsprüfung nach dieser Ziffer abgebrochen, setzt TÜV Rheinland dem Diensteanbieter eine angemessene Frist, die Mängel zu beseitigen. Nach deren Beseitigung hat der Diensteanbieter die Entwicklungsleistungen erneut zur Abnahme bereitzustellen. TÜV Rheinland hat das Recht zur erneuten Funktionsprüfung; die Kosten dieser Funktionsprüfung gehen zulasten des Diensteanbieters und können von TÜV Rheinland von der geschuldeten Vergütung

in Abzug gebracht werden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt der vereinbarte Zeitrahmen für die Durchführung des Abnahmetests 14 Kalendertage. Die Durchführung des Abnahmetests stellt keine Abnahme i. S. d. § 640 BGB dar.

- 1.6. Bei der Abnahme werden sämtliche Funktionen des Abnahmegegenstands in ihrer Gesamtheit abgenommen, unabhängig davon, ob diese bereits in einer vorangegangenen Iteration der Entwicklungsleistungen akzeptiert worden sind. Die Abnahme erfolgt schriftlich, die Textform genügt nicht. Das Ergebnis einer Abnahme wird im Abnahmeprotokoll schriftlich festgehalten. Das Abnahmeprotokoll wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von der jede Partei eine erhält.

2. BESONDERE REGELUNGEN FÜR ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN NACH DER „WASSERFALL“-METHODIK

- 2.1. Sofern nicht im Vertrag anders vereinbart, wird der Diensteanbieter Entwicklungsleistungen nach der „Wasserfall“-Methodik in drei Phasen nach Maßgabe der folgenden Unterpunkte erbringen:
 - 2.1.1. Der Diensteanbieter erstellt ein Pflichtenheft, das die Spezifikationen der zu entwickelnden Komponente/Software detailliert festlegt einschließlich der von der Komponente/Software zu bewältigenden Aufgabenstellung, der Funktionalitäten und des erforderlichen Leistungsumfangs. Besonders ausgewiesen werden Grundfunktionalitäten, die für TÜV Rheinland von besonderer Bedeutung sind. Im Pflichtenheft wird auch festgelegt, in welchen Programmiersprachen die geschuldete Entwicklungsleistung zu erstellen ist.
 - 2.1.2. Nach Fertigstellung des Pflichtenheftes durch den Diensteanbieter und dessen Freigabe durch TÜV Rheinland erstellt der Diensteanbieter eine Basisversion der zu entwickelnden Komponente/Software. Die Basisversion muss wesentliche Funktionsmerkmale der Komponente/Software bereits enthalten. Insbesondere müssen Grundfunktionalitäten, die als solche in dem Pflichtenheft besonders bezeichnet sind, bereits vorhanden sein.
 - 2.1.3. Nach Erstellung der Basisversion und deren Freigabe durch TÜV Rheinland erstellt der Diensteanbieter die Endversion der Komponente/Software.
- 2.2. Die Termine bzw. Fristen für die einzelnen Projektphasen und -schritte haben die Vertragsparteien einvernehmlich in einem Fristenplan, der die fachliche Spezifikation in Projektschritte umsetzt, festgelegt. Dort ist auch vermerkt und einvernehmlich festgehalten, welche der beiden Vertragsparteien für die jeweilige Aktivität bzw. den jeweiligen Projektschritt zur Ausführung, zur Kontrolle oder zu sonstigen Leistungen zuständig ist und diese bewirkt. Soweit Aktivitäten von beiden Vertragsparteien zusammen zu bewirken sind, ist festgehalten, wer federführend ist und insofern diese Aktivität anstößt.
- 2.3. Zu den Aufgaben des Diensteanbieters gehören neben der Entwicklung und Erstellung der geschuldeten Komponente/Software deren Installation auf der Hardware von TÜV Rheinland oder einer von TÜV Rheinland vorgegebenen Cloud-Infrastruktur und die Einarbeitung ihrer Mitarbeiter sowie die Überlassung des Quellcodes nebst Dokumentation und die Überlassung eines Benutzerhandbuchs.
- 2.4. Der Diensteanbieter wird die Komponente/Software nach Fertigstellung mitsamt Bedienungsanleitung (Bedienungshandbücher), Installationsanleitung und Entwicklungsdokumentation TÜV Rheinland auf einem Datenträger übergeben, soweit hierzu nichts spezifisch zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird.

- 2.5. Soweit für die vertragsgemäße Nutzung der Entwicklungsleistung eine Zugriffssoftware des Diensteanbieters erforderlich ist, wird der Diensteanbieter TÜV Rheinland diese Zugriffssoftware ebenfalls zur Verfügung stellen. Eine solche Zugriffssoftware gilt dann als Teil der geschuldeten IT-Dienstleistungen.
- 2.6. Der Diensteanbieter schuldet bis zur erfolgreichen Abnahme der letzten Entwicklungsleistung die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Vertragsleistungen und deren Weiterentwicklung („Supportleistungen“). Zu seinen IT-Dienstleistungen gehören insbesondere
 - 2.6.1. die Beseitigung von Störungen der Vertragsleistungen sowie die Bearbeitung von Support-Anfragen,
 - 2.6.2. zum Zwecke der Meldung von Störungen und Supportanfragen die Einrichtung einer Hotline gemäß den Vorgaben des Vertrages;
 - 2.6.3. TÜV Rheinland in regelmäßigen Abständen Weiterentwicklungen (z.B. Updates, Upgrades, neue Releases sowie Bug Fixes und Patches („Neuerungen“)) in Bezug auf die Vertragsleistungen bereit zu stellen und gemäß den Vorgaben des Vertrages und nach jeweiliger vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch TÜV Rheinland zu implementieren;
 - 2.6.4. Anpassungen der Vertragsleistungen vorzunehmen, die aufgrund einer Gesetzesänderung oder für die fortgesetzte Zusammenarbeit der Vertragsleistungen mit im Einklang mit dem Gegenstand des Vertrages angebotenen Systemen (z.B. Datenbank, Drittservice) erforderlich werden; und
 - 2.6.5. Dokumentationsunterlagen in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und bereit zu stellen.
- 2.7. Neuerungen müssen die vereinbarten Anforderungen an die Vertragsleistungen erfüllen. Die Implementierung einer Neuerung darf nicht zu einem Wegfall bestehender Funktionalitäten oder zu einer nicht nur unerheblichen Erschwerung oder Einschränkung der Nutzung bestehender Funktionalitäten sowie damit verbundener Prozesse von TÜV Rheinland führen. Insbesondere muss weiterhin die Interoperabilität mit vorhandener IT-Umgebung einschließlich der Schnittstellen gewährleistet sein.

3. BESONDERE REGELUNGEN FÜR ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN BEI AGILER VORGEHENSWEISE

- 3.1. Sofern nicht abweichend vereinbart, sind Entwicklungsleistungen, die im Wege einer iterativen und inkrementellen Vorgehensweise durchzuführen sind („Agile Entwicklungsleistung“), in Anlehnung an das Scrum-Vorgehensmodell zu erbringen („<https://scrumguides.org>“).
- 3.2. Erfolgt eine Beauftragung von Entwicklungsleistungen nach agiler Vorgehensweise, ist es unabhängig von den nach Maßgabe dieser IT-AEB und dem Vertrag spezifizierten einzelnen Anforderungen an die Software das erklärte Ziel, dass die Software entsprechend der im Vertrag definierten Projektvision entwickelt wird.
- 3.3. Die agile Vorgehensweise hat zur Folge, dass die konkret durch den Diensteanbieter umzusetzenden Anforderungen erst in der laufenden Zusammenarbeit mit TÜV Rheinland entwickelt werden und nicht zu Vertragsbeginn (abschließend) feststehen. Die in den einzelnen Iterationen umzusetzenden Anforderungen werden entsprechend den vertraglichen Bedingungen festgelegt.
- 3.4. Agile Entwicklungsleistungen unterliegen – falls sie nicht ausdrücklich im Vertrag als Dienstleistung ohne Abnahme festgelegt werden – immer einer Gesamtabnahme. Gegenstand der Abnahme sind jedoch nicht die Entwicklungsleistungen nach Maßgabe der zum Abschluss des Vertrags bestehenden Leistungsbeschreibung, sondern nach Maßgabe der Anforderungen, die TÜV Rheinland im Rahmen der agilen Vorgehensweise vorgegeben und der Diensteanbieter zur Umsetzung in die Iterationen übernommen hat. Eine Bestätigung von Teilen der Leistung, Konzepten, Entwicklungen, Spezifikationen oder Meilensteinen erfolgt im Rahmen der agilen Entwicklungsleistung jedoch regelmäßig in dem Umfang, dass die betreffenden Leistungsabschnitte nach ihrer Fertigstellung im Rahmen der gewählten agilen Entwicklungsmethode getestet und Mängel protokolliert werden. Eine solche Bestätigung gilt weder als Abnahme noch als Teilabnahme, sondern beinhaltet lediglich eine Freigabe des betreffenden Leistungsabschnitts, an dessen Anschluss der Diensteanbieter die Leistungserbringung im vereinbarten Umfang fortsetzen soll.
- 3.5. Sofern im Vertrag nicht abweichend geregelt, erfolgen Leistungsbestimmung und -kontrolle (vor Abnahme der Entwicklungsleistungen) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:
 - 3.5.1. Vor Beginn der Entwicklung in einer Iteration nehmen die Vertragsparteien die Aufwandsschätzung zu den einzelnen Anforderungen vor. Die Schätzung beinhaltet auch den Aufwand für die Erstellung bzw. Fortschreibung der Dokumentation zu den einzelnen Anforderungen. Dabei ist eine Vorgehensweise zu wählen, die eine möglichst unbeeinflusste Aufwandsschätzung ermöglicht (z.B. Planning Poker). Im Sinne der Grundsätze effizienter Mitteleinsätze ist der Diensteanbieter verpflichtet, die für TÜV Rheinland bei Einhaltung der technischen Anforderungen günstigste Lösung zu wählen und vom Aufwand her günstigere Lösungen vorzuschlagen, sofern diese geeignet sind, die Anforderung umzusetzen. In den Fällen, in denen der Diensteanbieter mit Schwierigkeiten in der Umsetzung rechnet, die zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen würden, unterbreitet er TÜV Rheinland einen Alternativvorschlag. Möchte der Diensteanbieter von zuvor vorgenommenen Aufwandsschätzungen nach oben abweichen, hat er dies zu begründen. Im Rahmen der Planung dokumentiert der Diensteanbieter, welche Anforderungen in die Iteration übernommen werden, welche Aufwände hierfür geschätzt werden und welche Herausforderungen gesehen werden. Die Dokumentation dient der Protokollierung der Iteration. Sofern nicht anders vereinbart, sind alle wichtigen technischen Informationen zur Umsetzung von Anforderungen der jeweils aktuellen Iteration durch den Diensteanbieter zu dokumentieren, sie müssen am Ende der jeweiligen Iteration vorliegen.
 - 3.5.2. Im Rahmen der jeweiligen Iteration erbringt der Diensteanbieter die Entwicklungsleistungen. Hierfür entnimmt der Diensteanbieter im Planungsmeeting die Anzahl von Anforderungen aus dem jeweiligen Anforderungskatalog in die Iteration, die er meint, in der jeweiligen Iteration bei dem denkbar günstigsten Verlauf umsetzen zu können. Der Diensteanbieter ist bei der Entnahme an die Priorisierung der Anforderungen im jeweiligen Anforderungskatalog gebunden. In einer Iteration nicht, nicht vollständig oder fehlerhaft umgesetzte Anforderungen werden durch TÜV Rheinland entweder wieder in den jeweiligen Anforderungskatalog übernommen oder aber als nicht mehr umzusetzende Anforderungen entfernt. Aufwände des Diensteanbieters zur Umsetzung von Anforderungen sind tagesaktuell zu der jeweiligen Anforderung zu dokumentieren.
 - 3.5.3. Ein außerordentlicher Abbruch einer Iteration erfolgt nur dann, wenn TÜV Rheinland dies anweist. Im Fall eines Abbruchs einer Iteration prüft der Diensteanbieter die Auswirkungen des Abbruchs auf Umfang, Qualität, Zeitplan und Kosten und teilt TÜV Rheinland die Auswirkungen mit.
 - 3.5.4. Umsetzungen von Anforderungen werden am Ende einer Iteration nur dann mitsamt dem jeweiligen Inkrement vom Diensteanbieter vorgestellt, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:
 - Im Rahmen der Implementierung wurden alle festgelegten Akzeptanzkriterien erfüllt, das Inkrement anhand von Tests aus der Anwendersicht geprüft und die geschuldete Dokumentation (jedenfalls Prozess-, Quellcode-, Installations- und Benutzerdokumentation) wurde erstellt;
 - Implementierungstests, welche nach branchenüblichen Standards für die Verifizierung der Ergebnisse des Sprints angemessen sind, wurden ohne kritische Fehler erstellt und durchgeführt, beispielsweise Modultest (Unitest), Systemtest, Integrationstest, Frontendtest, Regressionstest.
 - 3.5.5. Jede Iteration endet mit einer Vorstellung eines lauffähigen Inkrements. Kann der Diensteanbieter zu diesem Zeitpunkt kein lauffähiges Inkrement liefern, wird er dies mitteilen.
 - 3.5.6. Nach jeder Iteration führt TÜV Rheinland eine Akzeptanzprüfung durch. Die Überprüfung erfolgt anhand der zu den Anforderungen vereinbarten Testfälle und/oder sonstiger festgelegter Akzeptanzkriterien. TÜV Rheinland wird die in dem Inkrement enthaltenen, in der Iteration umgesetzten Anforderungen akzeptieren, wenn die jeweilige Anforderung mangelfrei umgesetzt wurde, die weiteren Anforderungen nach vorstehender Ziffer 3.5.4 nachgewiesen sind und das Inkrement insgesamt funktionsfähig ist.
 - 3.5.7. Die Akzeptanz von Umsetzungen zu Anforderungen oder des Inkrements als solchem stellt keine Teil- oder Endabnahme der Software im Sinne von § 640 BGB dar, sondern lediglich eine Mitwirkungsleistung von TÜV Rheinland im Rahmen der agilen Vorgehensweise.
 - 3.5.8. Zu jedem Meeting am Ende einer Iteration wird ein Protokoll durch den Diensteanbieter geführt und am Ende des Meetings mit allen Teilnehmern abgestimmt, in dem neben Informationen zum Ort, zur Zeit, Dauer und den Teilnehmenden sämtliche mit dem Inkrement vorgestellten Umsetzungen zu Anforderungen aufgeführt werden.
- 3.6. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffern 2.2 bis 2.7 des Abschnitts B entsprechend für Entwicklungsleistungen bei agiler Vorgehensweise.

Abschnitt C: Erbringung/Bereitstellung von Cloud-Diensten

1. ALLGEMEINE REGELUNGEN FÜR CLOUD-DIENSTE

- 1.1. Der Diensteanbieter schuldet gegenüber TÜV Rheinland eine angemessene Einweisung in die Cloud-Dienste ohne zusätzliche Vergütung. Der Diensteanbieter stellt TÜV Rheinland die für die Nutzung der Cloud-Dienste erforderlichen Zugangsdaten und -mittel (z.B. Benutzernamen, Passwörter, Zugangsschlüssel oder Zugangssoftware) rechtzeitig vor Inbetriebnahme und auf Wunsch jederzeit während der Vertragslaufzeit unentgeltlich zur Verfügung.
- 1.2. Sofern zur Nutzung der Cloud-Dienste erforderlich, räumt der Diensteanbieter TÜV Rheinland nicht ausschließliche, unwiderrufliche, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, unterlizenzierbare Rechte ein, die über die Cloud-Dienste bereitgestellte Software vertrags- und bestimmungsgemäß zu nutzen.
- 1.3. Sofern im Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wird, sind die Leistungen des Diensteanbieters in Bezug auf die Cloud-Dienste ausschließlich in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum zu erbringen. Insbesondere die Speicherung und die Verarbeitung von Daten und Prozessen von TÜV Rheinland außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sind unzulässig. Gleiches gilt für den Zugriff auf diese Daten und Prozesse von außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, auch wenn dies zu Wartungszwecken geschieht. Dies gilt auch für externe Backup-Server sowie für Ausfallrechenzentren, die bei einem Ausfall von Applikationen, Software und/oder Infrastruktur oder bei einem vertraglich beschriebenen Notfall eingesetzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von TÜV Rheinland.
- 1.4. Der Diensteanbieter hat die Cloud-Dienste nach dem jeweiligen Stand der Technik und in einer Qualität zu erbringen, wie es von einem professionellen Cloud-Anbieter erwartet werden kann.

2. VERFÜGBARKEIT UND INTEGRITÄT VON DATEN

- 2.1. Der Diensteanbieter wird die Cloud-Dienste gemäß den vertraglichen Vorgaben zur Verfügung stellen und insbesondere sicherstellen, dass die vereinbarte Verfügbarkeit nicht unterschritten wird.
- 2.2. Wird bei der Nutzung der Cloud-Dienste die vereinbarte Verfügbarkeit aus Gründen, die TÜV Rheinland nicht zu vertreten hat, unterschritten, ist TÜV Rheinland berechtigt, die vereinbarte Vergütung entsprechend angemessen zu mindern. Als Unterschreitung der Verfügbarkeit gilt auch eine Verfügbarkeit fehlerhafter Leistungen, sofern die Leistungen nicht für die von TÜV Rheinland vertraglich bestimmten Zwecke nutzbar sind.
- 2.3. Der Diensteanbieter stellt sicher, dass die Integrität der Daten, die in den Vertragsleistungen vorhanden sind, zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird.
- 2.4. Der Diensteanbieter wird regelmäßige Datensicherungen vornehmen bzw. ermöglichen. Die Datensicherungen sind in angemessenem Verhältnis zum Verlust- und Schadensrisiko, mindestens jedoch einmal pro Woche vorzunehmen bzw. zu ermöglichen, sofern der Vertrag keine anderweitige Regelung trifft. Der Diensteanbieter hat sicherzustellen, dass die Datensicherungen dazu geeignet sind, den Verlust von Daten von TÜV Rheinland zu verhindern. Auf Verlangen von TÜV Rheinland sind die Sicherungskopien herauszugeben.
- 2.5. Bestimmte Leistungsparameter, bei deren Unterschreitung besondere Rechtsfolgen eintreten (z.B. in einem Service Level Agreement („SLA“) definiert), sind zusätzlich neben der vertraglichen Soll-Beschaffenheit vereinbart und schränken diese nicht ein.

3. BEREITSTELLUNG EINER HOTLINE

- 3.1. Der Diensteanbieter ist verpflichtet, eine Hotline einzurichten, die während der in der vertraglich vereinbarten Servicezeit („Servicezeit“) erreichbar ist. Sofern nicht im Vertrag abweichend vereinbart, gilt eine Servicezeit Montag bis Freitag mit Ausnahme bundeseinheitlicher Feiertage von 9-17 Uhr mitteleuropäischer Zeit. Der Diensteanbieter stellt durch eine ausreichende Anzahl von qualifizierten Mitarbeitern sowie durch die entsprechenden technischen Voraussetzungen sicher, dass die Hotline während der Servicezeit in der Lage ist, Störungen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu beseitigen und Support-Anfragen zu bearbeiten.
- 3.2. TÜV Rheinland ist berechtigt, Störungsmeldungen und Support-Anfragen telefonisch, per E-Mail oder über ein vom Diensteanbieter eingerichtetes Ticketsystem an die Hotline zu richten. Die Hotline hat die Support-Anfragen bzw. Störungsmeldungen unverzüglich anzunehmen und ein Ticket zu eröffnen, in dem das Anliegen von TÜV Rheinland aufgenommen wird, dem Ticket eine Ticketnummer zuzuteilen und diese TÜV Rheinland unverzüglich mitzuteilen.

- 3.3. Support-Anfragen bzw. Störungsmeldungen sind von TÜV Rheinland über die vom Diensteanbieter mitgeteilten Kontaktwege zu übermitteln. TÜV Rheinland hat auf Nachfrage des Diensteanbieters diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Diensteanbieter zur Beseitigung der Störung bzw. der Bearbeitung der Support-Anfrage benötigt, soweit diese Informationen TÜV Rheinland vorliegen und der Diensteanbieter diese nicht anderweitig mit geringerem Aufwand beschaffen kann. Hierbei wird TÜV Rheinland Support-Anfragen bzw. die Störung in eine der in dem Vertrag aufgeführten Kategorien einteilen.

4. STÖRUNGSBESEITIGUNG; BEARBEITUNG VON SUPPORT-ANFRAGEN

- 4.1. Sofern vertraglich nicht Abweichendes vereinbart ist, schuldet der Diensteanbieter im Hinblick auf Support-Anfragen und Störungen in Abhängigkeit der jeweiligen Kategorie die in dem Vertrag vereinbarten Bearbeitungs-, Beseitigungs- und Reaktionszeiten.
„Bearbeitungszeit“ ist die für die jeweilige Kategorie der Support-Anfrage definierte Zeit, innerhalb welcher der Diensteanbieter verpflichtet ist, die Anfrage erfolgreich abzuschließen.
„Beseitigungszeit“ ist die für die jeweilige Störungskategorie definierte Zeit, innerhalb welcher der Diensteanbieter verpflichtet ist, die Störung einschließlich ihrer Ursache abschließend und vollständig zu beseitigen.
„Reaktionszeit“ ist die für die jeweilige Kategorie von Störungen und Support-Anfragen definierte Zeit, innerhalb welcher der Diensteanbieter verpflichtet ist, mit der Beseitigung der Störung bzw. der Bearbeitung der Supportanfrage zu beginnen und eine erste Rückmeldung an TÜV Rheinland hinsichtlich des Status dieser Beseitigung bzw. Bearbeitung durch zur Lösung qualifizierte Personen in Textform zu übermitteln. Klarstellend wird vereinbart, dass eine automatisierte Eingangsbestätigung diese Anforderungen an eine solche Reaktion nicht erfüllt.
- 4.2. Sollte die Support-Anfrage nicht innerhalb der vereinbarten Bearbeitungszeiten erfolgreich abgeschlossen werden können bzw. die Störung nicht innerhalb der vereinbarten Beseitigungszeit beseitigt worden sein, ist der Diensteanbieter verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch mit Ablauf der Bearbeitungs- bzw. Beseitigungszeit, zusätzlich eine schnellstmögliche neue Bearbeitungs- bzw. Beseitigungszeit zu benennen. Der Diensteanbieter bleibt durch die vereinbarten Zeiten mit den damit einhergehenden Rechtsfolgen verpflichtet.
- 4.3. Die Störungsbehebung durch das zur Verfügung stellen von Patches oder sonstigen Umgehungslösungen ist nur dann zulässig, wenn die Störung nicht auf einem anderen Wege beseitigt werden kann. Für den Fall, dass eine Störungsbehebung nur durch einen Patch oder eine sonstige Umgehungslösung erfolgen kann, ist TÜV Rheinland nicht verpflichtet, diesen Patch einzuspielen bzw. die sonstige Umgehungslösung zu akzeptieren. Vielmehr ist TÜV Rheinland berechtigt, zu verlangen, dass die Beseitigung der Störung erst mit Einspielung einer von TÜV Rheinland auszuwählenden neuen Programmversion erfolgt. Die Verpflichtung des Diensteanbieters zur dauerhaften Störungsbehebung bleibt durch die Lieferung eines Patches oder einer sonstigen Umgehungslösung unberührt. Verweigert TÜV Rheinland eine zumutbare sonstige Umgehungslösung oder die Einspielung eines zumutbaren Patches, ist der Diensteanbieter für die betroffene Störung an die Beseitigungszeiten nicht mehr gebunden. Die Pflicht zur dauerhaften Störungsbehebung mit der nächsten allgemein verfügbar gemachten Softwareversion bleibt bestehen.
- 4.4. Kommt der Diensteanbieter seiner Pflicht zur Beseitigung der von TÜV Rheinland gemeldeten Störungen innerhalb der vereinbarten Beseitigungszeiten oder der Bearbeitungszeiten der gemeldeten Support-Anfragen nicht nach, ist der Diensteanbieter in jedem Einzelfall zur Zahlung einer von TÜV Rheinland in angemessener Höhe zu bestimmende Vertragsstrafe verpflichtet, deren Höhe der Diensteanbieter gerichtlich nachprüfen lassen kann. Dies entbindet den Diensteanbieter nicht davon, seine Pflichten gemäß diesen IT-AEB, insbesondere die Störung zu beseitigen oder die Support-Anfrage zu bearbeiten, zu erfüllen.

5. REAKTIONS-, BEARBEITUNGS- UND BESEITIGUNGSZEITEN

Reaktions-, Bearbeitungs- und Beseitigungszeiten beginnen jeweils mit Meldung der Störung bzw. Support-Anfrage bei der Hotline und werden während der Servicezeit geschuldet. Werden Support-Anfragen bzw. Störungen außerhalb der Servicezeit gemeldet, gelten sie als zu Beginn der nächsten Servicezeit gemeldet. Bearbeitungs- und Beseitigungszeiten enden mit Überlassung der jeweiligen Lösung und Zugang einer entsprechenden Meldung in Textform bei TÜV Rheinland; gehört die Aktualisierung des produktiv genutzten IT-Systems zu den Pflichten des Diensteanbieters, wird die Überlassung der Lösung durch deren funktionsfähiges Einspielen in das produktiv genutzte IT-System ersetzt.

Abschnitt D: IT-Beratungsleistungen

1. ERBRINGUNG VON IT-BERATUNGSLEISTUNGEN

- 1.1. Der Diensteanbieter erbringt die Beratungsleistungen selbständig und eigenverantwortlich. Soweit für die Leistungserbringung durch den Diensteanbieter Mitwirkungsleistungen von TÜV Rheinland notwendig sind, beschränken sich diese grundsätzlich auf die im Vertrag festgelegten Mitwirkungsleistungen. Im Übrigen obliegt TÜV Rheinland die rechtzeitige Vornahme erforderlicher Handlungen, die nach dem Vertrag und seinen Umständen durch TÜV Rheinland zu erbringen sind.
- 1.2. Der Diensteanbieter ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Leistungen, Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, die für die Erreichung des im Vertrag definierten Beratungsziels notwendig sind.
- 1.3. Etwaig vereinbarte Leistungstermine und Leistungsfristen sind verbindlich durch den Diensteanbieter einzuhalten.
- 1.4. Leistungstermine und Leistungsfristen verlängern sich in angemessenem Umfang, wenn TÜV Rheinland die ihr obliegende Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt.
- 1.5. Die Beauftragung weiterer Berater bleibt TÜV Rheinland vorbehalten. Der Diensteanbieter hat TÜV Rheinland über die Notwendigkeit des Einsatzes weiterer Berater rechtzeitig zu informieren und auf Wunsch von TÜV Rheinland bei der Auswahl zu beraten. Soweit TÜV Rheinland dem Diensteanbieter die Koordination der Beratungsleistungen Dritter übertragen hat, hat der Diensteanbieter diese Leistungen Dritter so zu koordinieren, dass sie sich in seine geschuldeten Beratungsleistungen einfügen. Der Diensteanbieter hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit TÜV Rheinland und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen und die Beiträge der anderen an der Beratung fachlich Beteiligten (Unterlagen und Konzepte) auf Plausibilität zu prüfen, auf deren Belange und Bedingungen Rücksicht zu nehmen, bevor er sie zur Grundlage der eigenen Leistungserbringung macht und sie in die eigenen Leistungen integriert.
- 1.6. Der Diensteanbieter hat ausschließlich die Weisungen und Anordnungen von TÜV Rheinland zu beachten und bei seiner Leistungserbringung umzusetzen. Andere Projektbeteiligte oder als Vertreter von TÜV Rheinland auftretende Personen sind dem Vertragspartner gegenüber nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung oder Bevollmächtigung durch TÜV Rheinland weisungsbefugt. Dies gilt auch für einen etwaigen von TÜV Rheinland eingesetzten Projektverantwortlichen.
- 1.7. Der Diensteanbieter darf TÜV Rheinland rechtsgeschäftlich nicht vertreten. Er ist jedoch berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der beauftragten Beratungsleistungen, zur Zielerreichung des Projekts und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufes notwendig sind und keinerlei negative Auswirkungen qualitativer und terminlicher Art für TÜV Rheinland haben. Dies gilt auch für Erklärungen für TÜV Rheinland, die für die Wahrnehmung des Auftrages zur Koordination und Betreuung der Beratungsleistungen zur Zielerreichung des Projekts sachlich notwendig sind. Finanzielle Verpflichtungen darf der Vertragspartner für TÜV Rheinland nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung durch TÜV Rheinland begründen.
- 1.8. TÜV Rheinland hat, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, die vom Diensteanbieter erbrachten Leistungen, die ein prüfbares Ergebnis beinhalten und die vom Diensteanbieter geschuldete Leistung als Ganzes darstellen, abzunehmen, sofern die Leistungen vollständig und vertragsgerecht erbracht worden sind und der Diensteanbieter die Fertigstellung schriftlich angezeigt hat.
- 1.9. Im Falle von Werkleistungen tritt die Abnahmewirkung nur ein, wenn TÜV Rheinland die Abnahme schriftlich erklärt hat. Das gleiche gilt, wenn TÜV Rheinland die Abnahme nicht erklärt oder verweigert, obwohl die Leistungen des Vertragspartners im Wesentlichen vollständig und vertragsgerecht erbracht worden sind. In diesem Fall kann der Diensteanbieter TÜV Rheinland schriftlich darauf hinweisen und die Abnahmeerklärung nochmals unter Fristsetzung verlangen. Der Ablauf der Frist gilt als Abnahmezeitpunkt.
- 1.10. Die vom Diensteanbieter zur Vertragserfüllung angefertigten Originalunterlagen (Präsentationen, Protokolle etc.) sind TÜV Rheinland übersichtlich und vollständig und auf Verlangen von TÜV Rheinland als sonstige elektronische Medien bzw. auf Datenträger auszuhandigen. Der Diensteanbieter hat TÜV Rheinland dessen Unterlagen zurückzugeben, wenn er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgabe nicht mehr benötigt, spätestens und unaufgefordert jedoch bei der Abnahme der Leistungen des Diensteanbieters. Der Diensteanbieter ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erstellten Unterlagen nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu vernichten. Zuvor hat der Diensteanbieter TÜV Rheinland jedoch die Übergabe dieser Unterlagen anzubieten und TÜV Rheinland von der beabsichtigten Vernichtung zu benachrichtigen. Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, wenn sich TÜV Rheinland in Annahmeverzug befindet.
- 1.11. Ein Zurückbehaltungsrecht des Diensteanbieters an den von ihm erstellten Unterlagen bzw. Leistungen, die für die Durchführung der Beratungsleistungen erforderlich sind, ist ausgeschlossen. Der Diensteanbieter ist insoweit bis zur Fertigstellung der geschuldeten Leistungen vorleistungspflichtig. Etwas anderes gilt bei einer ordentlichen Kündigung von TÜV Rheinland oder bei einer Kündigung des Diensteanbieters aus Gründen, die TÜV Rheinland zu vertreten hat. In diesen Fällen steht dem Diensteanbieter bis zur Ausgleichung berechtigter und fälliger Honoraransprüche durch TÜV Rheinland ein Zurückbehaltungsrecht an den vom Diensteanbieter erstellten Unterlagen zu. Dieses Zurückbehaltungsrecht erlischt, wenn der Diensteanbieter nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorlegt oder wenn TÜV Rheinland zugunsten des Diensteanbieters Sicherheit durch Bankbürgschaft in Höhe der mit dem Zurückbehaltungsrecht belegten behaupteten Honoraransprüche zugunsten des Diensteanbieters stellt.